

S A T Z U N G

Präambel

Die Radsportabteilung des ASV 1861 Wilhelmsdorf ist eine Abteilung des Hauptvereins. Grundlage der Vereinszugehörigkeit ist die im Vereinsregister eingetragene Satzung des ASV 1861 Wilhelmsdorf. Um die Verantwortlichkeiten und Abläufe innerhalb der Radsportabteilung festzulegen, wird die Satzung des Hauptvereins durch nachstehende abteilungsinterne Satzung ergänzt.

§ 1 Zweck der Radsportabteilung ist die Pflege und Förderung des Radsports und das Streben nach sportlichen Erfolgen. Eine wesentliche Aufgabe sieht die Abteilung in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend. Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl sollen bei allen Mitgliedern gefestigt werden.

Die Radsportabteilung verfolgt im Sinne des § 52 Abgabenordnung 1977 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, um die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports selbstlos zu fördern.

§ 2 Die Abteilung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Jugendmitglieder (bis zum 18. Lebensjahr)
- d) Ehrenmitglieder

Mitglieder der Radsportabteilung müssen Mitglieder des Hauptvereins sein. Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen.

§ 3 Die Organe der Radsportabteilung sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Abteilungsleitung
- c) Die Revision

§ 4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Abteilungsleiter einberufen und von diesem geleitet. Die Einladung hat schriftlich oder im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Stimmberechtigt bei allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder der Gruppe § 2 a, b und d. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen der Abteilungsleitung oder von mindestens 25 % der Mitglieder einberufen werden.

§ 5 In den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen folgende Beschlüsse bzw. Entscheidungen:

- a) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung und der Revision
- b) Entlastung der Abteilungsleitung
- c) Beschluß über empfohlene abteilungsinterne Umlagen und deren Verwendung
- d) Beschluß über Beitragshöhe und -änderungen
- e) Satzungsänderungen (Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder)

§ 6 Die Abteilungsleitung wird auf zwei Jahre gewählt und setzt sich zusammen aus

- a) der Abteilungsleitung: - Abteilungsleiter
- stellvertr. Abteilungsleiter
- Kassier
- Schriftführer
- b) dem Beirat: - Sportwart
- Jugendsportwart
- Damensportwart
- techn. Beisitzer

Die Wahl anlässlich der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Scheidet ein Mitglied aus der Abteilungsleitung vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist die Abteilungsleitung berechtigt, einen Nachfolger einzusetzen.

- § 7 Die Abteilungsleitung ist bei allen abteilungsinternen Fragen entscheidungsbefugt, die nicht der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.
- § 8 Sitzungen der Abteilungsleitung finden bei Bedarf statt und werden vom Abteilungsleiter einberufen. Ist eine einstimmige Entscheidung nicht herbeizuführen, muß der Beirat hinzugezogen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Abteilungsleiter.
- § 9 Die Beschlüsse können den Mitgliedern wie folgt zur Kenntnis gebracht werden:
 - a) persönliche Mitteilung
 - b) Rundschreiben
 - c) Mitteilung in Vereinszeitung
 - d) Aushang am Schwarzen Brett
 - e) Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der VG
- §10 Die Radsportabteilung wird gegenüber dem Hauptverein durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter vertreten.
- §11 Alle von der Radsportabteilung vereinnahmten Gelder kommen voll der Abteilung zugute. Jedes Mitglied der Radsportabteilung muß auch Mitglied des Hauptvereins sein. Der dafür anfallende Betrag steht dem Hauptverein zu.
- §12 Über die Mittel der Abteilung verfügen im Auftrag der Abteilungsleitung der Kassier und der Abteilungsleiter jeweils einzeln. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich vor der Jahresversammlung durch die Revision.
- §13 Die Revision besteht aus zwei Mitgliedern, die für die Dauer eines Jahres, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt werden. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Revision prüft die Kassenführung der Abteilung auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit, erteilt den Bestätigungsvermerk im Hauptbuch und berichtet hierüber der Mitgliederversammlung.
- §14 Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge zur Radsportabteilung:
 - a) Jährlich im März ist von den Mitgliedern ein Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu leisten.
 - b) Erfolgt der Austritt eines Mitgliedes nach dem 01.01., so bleibt die Beitragspflicht für das volle Kalenderjahr bestehen.
 - c) Die Mitglieder schließen sich zur Beitragszahlung dem Abbuchungsverfahren an.

- §15 In folgenden Fällen kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der Abteilung ausschließen:
- a) Nichtzahlung von Jahresbeiträgen bzw. beschlossener Umlage trotz schriftlicher Mahnung. Dies gilt auch bezüglich eines Bußgeldes.
 - b) Fortgesetzter Verstoß gegen die Spielordnung, unsportliches Verhalten.
 - c) Mutwillige Sachbeschädigung von Einrichtungen der Abteilung bzw. des Hauptvereins.
 - d) Vereinsschädigendes Verhalten.
 - e) Schwerwiegende Vergehen eines Mitgliedes, welche eine Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen und sportlichen Kontakte für die Mitglieder unzumutbar machen.
- §16 Über die in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen der Abteilungsleitung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist vom Abteilungsleiter bzw. Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Jedes Abteilungsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- §17 Um dieser Satzung Rechtsbindung zu verleihen, erkennt jedes Mitglied der Abteilung die einzelnen Satzungspunkte als rechtsverbindlich an. Durch die nächste (erste) Beitragszahlung gilt diese Anerkenntnis als vollzogen.
- §18 Soweit durch diese Satzung die besonderen Angelegenheiten der Radsportabteilung nicht vollständig geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins, darüber hinaus ferner die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- §19 Bei Auflösung der Abteilung werden die Vermögensgegenstände auf die Dauer von fünf Jahren zurückgestellt und für eine eventuelle Neugründung in diesem Zeitraum bereitgehalten.
- §20 Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 11. September 1987 einstimmig beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

8531 Wilhelmsdorf, den 11. September 1987

- Siegfried Schwinghammer -
Abteilungsleiter